

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1971	Nummer 81
--------------	--	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 80 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8301	14. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Richtlinien für die Bemessung des Mehrbedarfs für Erwerbstätige (§ 23 Abs. 3 BSHG) bei der Gewährung von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 BVG	1148
8301	18. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Richtlinien für die Anwendung des § 25a Abs. 5 BVG	1148
8301	21. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Richtlinien für die Feststellung der Einkommengrenze nach §§ 22, 23 KfürsV	1150
8301	25. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Richtlinien für die Anwendung der §§ 22 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2 KfürsV	1150

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1151
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
3. 6. 1971 Bek. — Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	1154
Personalveränderungen	
Finanzminister	1154
Landesrechnungshof	1155

I.**8301****Durchführung der Kriegsopferfürsorge****Richtlinien**

für die Bemessung des Mehrbedarfs für Erwerbstätige
 (§ 23 Abs. 3 BSHG) bei der Gewährung von ergänzender
 Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 14. 5. 1971 — II B 4 — 4401

Bei der Gewährung von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach § 27 a Abs. 1 BVG in Verbindung mit § 23 Abs. 3 BSHG für Erwerbstätige ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen.

1 Für Blinde und Empfänger von Pflegezulage nach Stufe IV oder V ist der Mehrbedarf gesetzlich festgelegt. Er ist nach § 24 BSHG in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen, wenn es 50,— DM monatlich nicht übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, so beträgt der Mehrbedarf 50,— DM zuzüglich 25 v. H. des 50,— DM übersteigenden Erwerbseinkommens. Hiervon ausgehend ist es angemessen, für andere Beschädigte, Witwen und Eltern einen Mehrbedarf in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen, wenn es 40,— DM monatlich nicht übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, ist folgender Mehrbedarf angemessen:

- 1.1 für Beschädigte mit einer MdE von 30 oder 40 v. H. und für Elternteile 40,— DM zuzüglich 10 v. H. des 40,— DM übersteigenden Erwerbseinkommens
- 1.2 für Beschädigte mit einer MdE von 50 bis 70 v. H., für Witwen und für Elternpaare — auch wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist — 40,— DM zuzüglich 15 v. H. des 40,— DM übersteigenden Erwerbseinkommens
- 1.3 für Beschädigte mit einer MdE von 80 bis 100 v. H. 40,— DM zuzüglich 20 v. H. des 40,— DM übersteigenden Erwerbseinkommens
- 1.4 für Empfänger von Pflegezulage nach Stufe I bis III 40,— DM zuzüglich 25 v. H. des 40,— DM übersteigenden Erwerbseinkommens.
- 1.5 Der Mehrbedarf nach Nr. 1.1 bis 1.4 soll 300,— DM, für Sonderfürsorgeberechtigte 400,— DM nicht übersteigen;
 der Mehrbedarf für Elternteile (Nr. 1.1) soll mindestens 50,— DM, für Elternpaare (Nr. 1.2) 100,— DM betragen.

2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 6. 1971 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt

2.1 erhält Nr. 3 der Richtlinien für die Anwendung des § 25 a Abs. 6 BVG (RdErl. v. 26. 2. 1971 — SMBI. NW. 8301 —) folgende Fassung:

Die Regelungen nach Nr. 1 gelten nicht bei Leistungen nach §§ 26 Abs. 4, 27 a Abs. 1 BVG; die Regelung nach Nr. 2 gilt nicht bei Leistungen nach § 27 a Abs. 1 BVG, soweit in Anwendung der §§ 23 Abs. 3; 24 BSHG ein Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit anzuerkennen ist.

2.2 wird mein RdErl. v. 1. 3. 1971 (MBI. NW. S. 515/ SMBI. NW. 8301) aufgehoben.

— MBI. NW. 1971 S. 1148.

8301**Durchführung der Kriegsopferfürsorge**
Richtlinien**für die Anwendung des § 25 a Abs. 5 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 18. 5. 1971 — II B 4 — 4401

Nach § 25 a Abs. 5 BVG sind die Träger der Kriegsopferfürsorge verpflichtet, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es auf Grund vorliegender Besonderheiten unbillig erscheint, von dem Beschädigten oder Hinterbliebenen den Einsatz des nach § 25 a Abs. 6 BVG zu berücksich-

tigenden Einkommens zur Deckung des festgestellten Bedarfs ganz oder teilweise zu verlängern. Diese Bestimmung gilt sowohl für den Einsatz des Einkommens, das über der nach §§ 25 a Abs. 4, 27 b Abs. 2 BVG und §§ 22 Abs. 2 oder 23 Abs. 3 KfürsV maßgebenden Einkommensgrenze liegt, als auch in den Fällen, in denen Einkommen ohne Berücksichtigung einer Einkommensgrenze einzusetzen ist (§ 3 Abs. 3 und 4 KfürsV). § 25 a Abs. 5 BVG gilt nicht, wenn es sich um den Einsatz des Einkommens anderer Personen als der Beschädigten oder Hinterbliebenen zur Deckung ihres eigenen Bedarfs oder im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung handelt.

1 Anwendung des § 25 a Abs. 5 BVG bei Leistungen, bei deren Bemessung eine Einkommensgrenze maßgebend ist

1.1 Die Abwägung von Billigkeitsgründen nach § 25 a Abs. 5 BVG setzt die Feststellung des Bedarfs, des zu berücksichtigenden Einkommens und der maßgebenden Einkommensgrenze voraus. Ob und inwieweit von dem Beschädigten oder Hinterbliebenen der Einsatz seines Einkommens zur Deckung des anerkannten Bedarfs verlangt werden kann, ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu entscheiden.
 Hierbei sind der Reihe nach vor allem die in den Nrn. 1.11 bis 1.17 aufgeführten Billigkeitsgründe zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

1.11 Art des Bedarfs

Die Art des Bedarfs hat zwar schon durch die Festlegung unterschiedlicher Einkommensgrenzen eine gewisse Berücksichtigung gefunden; diese Unterschiede reichen indessen nicht aus, um zu gewährleisten, daß der Zweck oder die Wirksamkeit einer Leistung der Kriegsopferfürsorge nicht durch unbillige Inanspruchnahme von Einkommen, das die Einkommensgrenze übersteigt, gefährdet wird.

Ist der Bedarf ausschließlich durch die Art und Schwere der Schädigung bedingt und würde er ohne die Schädigung nicht entstehen können (z. B. Kosten für medizinisch-psychologische Eignungsuntersuchungen, die wegen der Schädigungsfolgen angeordnet werden), soll bei der Prüfung, inwieweit dem Beschädigten die Aufbringung der Mittel zur Deckung des Bedarfs zuzumuten ist, besonders entgegenkommen verfahren werden.

1.12 Art des Einkommens

Wird beim Tode eines Beschädigten Sterbegeld nach § 37 BVG gewährt, ist es unbillig, dieses Einkommen zur Bedarfsdeckung einzusetzen.

1.13 Besondere finanzielle Belastungen des Beschädigten oder Hinterbliebenen

Besondere finanzielle Belastungen sind im allgemeinen in Höhe der monatlichen Aufwendungen des Beschädigten oder Hinterbliebenen von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommen abzusetzen. Aufwendungen, die durch eine anderweitige Hilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder nach anderen Rechtsvorschriften gedeckt werden können, dürfen von der Gewährung einer entsprechenden Leistung an nicht als besondere finanzielle Belastung anerkannt werden. § 27 e BVG ist zu beachten.

Besondere finanzielle Belastungen können im Einzelfall sein:

1.131 Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, die vor Eintritt des Bedarfs eingegangen wurden, soweit dabei die Grundsätze wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzt worden sind; entsprechendes gilt für Zins- und Tilgungslasten von Darlehen, soweit sie der Bildung eines nach § 88 Abs. 2 Nr. 2 und 7 BSHG geschützten Vermögens dienen.

1.132 Erforderliche Aufwendungen, insbesondere

a) im Zusammenhang mit Familienereignissen (z. B. Geburt, Heirat, Tod) oder für Fahrten zum Besuch von Familienmitgliedern in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen,

- b) bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (z. B. für Diätkost, Arzneien, Heil- und Erholungsmaßnahmen, Haushaltshilfen, Pflegepersonen),
- c) für Unterhaltsverpflichtungen gegenüber außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, soweit die Aufwendungen nicht bei der Feststellung der Einkommensgrenze durch den Familienzuschlag gedeckt sind,
- d) für eine angemessene Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung unterhaltsberechtigter Familienmitglieder, soweit die Aufwendungen nicht bei der Feststellung der Einkommensgrenze durch den Familienzuschlag gedeckt sind,
- e) für die Beschaffung oder Erhaltung einer angemessenen Unterkunft (z. B. amortisierbare Baukostenzuschüsse, Abfindungen, Instandsetzungskosten, Umzugskosten, Abtragung von unverschuldet entstandenen Mietrückständen), soweit sie nicht zu den laufenden Kosten der Unterkunft gehören,
- f) für die Fort- und Weiterbildung.

1.133 Laufende Kosten der Unterkunft bei Gewährung von Erziehungsbeihilfe, die von dem noch lebenden Elternteil oder von dem Beschädigten zu tragen sind (nicht zu tragen sind z. B. die anteiligen Kosten der Unterkunft, die beim Bedarf des Auszubildenden berücksichtigt werden), in angemessener Höhe, soweit sie monatlich 100 DM übersteigen.

1.14 Dauer und Höhe der erforderlichen Leistungen
Bei länger dauernder Notwendigkeit der Hilfe — länger als sechs Monate — ist es in der Regel unbillig, den Einsatz des zu berücksichtigenden Einkommens in vollem Umfange zu verlangen. Es erscheint angemessen, von dem noch zu berücksichtigenden Einkommen 10 bis 30 v. H. außer Betracht zu lassen.

1.141 Nr. 1.14 gilt nicht bei der Gewährung von Hilfen nach §§ 26, 27 BVG.

1.15 Die durch die gesundheitliche Schädigung oder den Verlust des Ernährers verlorengegangene oder nicht erreichte Lebensstellung
Erhält der Beschädigte Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG oder die Witwe Schadensausgleich nach § 40 a BVG, entspricht es der Billigkeit, wegen der wirtschaftlichen Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ernährers von dem noch zu berücksichtigenden Einkommen einen weiteren Freibetrag anzuerkennen. Angemessen sind 50 v. H. des Betrages, der sich — bezogen auf das die Einkommensgrenze noch übersteigende Einkommen — entsprechend den Nrn. 1.1 und 1.2 der Richtlinien für die Anwendung des § 25 a Abs. 6 BVG (RdErl. v. 26. 2. 1971 — SMBl. NW. 8301 —) errechnet. Trifft dieser Freibetrag mit dem nach § 25 a Abs. 6 BVG anzuerkennenden Freibetrag wegen Aufwendung besonderer Tatkraft bei der Erzielung von Erwerbseinkommen zusammen, darf der Gesamtbetrag 300 DM, bei Sonderfürsorgeberechtigten 400 DM nicht übersteigen.

1.151 Nr. 1.15 gilt nicht bei Gewährung von Erziehungsbeihilfe.

1.16 Art und Schwere der Schädigungsfolgen
Für Beschädigte, die wegen der Art und Schwere ihrer Schädigungsfolgen Anspruch auf Sonderfürsorge nach § 27 c BVG haben, soll von dem noch zu berücksichtigenden Einkommen ein weiterer Freibetrag bis zu 30 v. H., bei Pflegezulageempfängern bis zu 50 v. H. anerkannt werden.

1.17 Zahl der unterhaltenen Haushaltsangehörigen
Wegen der Mehrbelastung durch die Gewährung von Unterhalt an Angehörige, die mit dem Beschädigten oder Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, entspricht es der Billigkeit, für Beschädigte und Hinterbliebene von dem noch zu berücksichtigenden Einkommen einen weiteren Freibetrag bis zu 10 v. H. für jede überwiegend unterhaltene Person, insgesamt jedoch höchstens 50 v. H., anzuerkennen; dies gilt nicht für Personen, für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, die auch den Lebensunterhalt umfassen.

2 Anwendung des § 25 a Abs. 5 BVG bei Leistungen, bei deren Bemessung Einkommen ohne Berücksichtigung einer Einkommensgrenze einzusetzen ist

2.1 Die Abwägung der Billigkeitsgründe nach § 25 a Abs. 5 BVG setzt die Feststellung des Bedarfs und des zu berücksichtigenden Einkommens voraus. Ob und inwieweit von dem Beschädigten oder Hinterbliebenen der Einsatz seines Einkommens zur Dekkung des anerkannten Bedarfs verlangt werden kann, ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu entscheiden.

Hierbei sind der Reihe nach vor allem die in den Nrn. 2.11 bis 2.13 aufgeführten Gesichtspunkte zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

2.11 Art des Einkommens

Wird beim Tode eines Beschädigten Sterbegeld nach § 37 BVG gewährt, ist es unbillig, dieses Einkommen zur Bedarfsdeckung einzusetzen.

2.12 Besondere finanzielle Belastungen des Beschädigten oder Hinterbliebenen

Besondere finanzielle Belastungen sind im allgemeinen in Höhe der monatlichen Aufwendungen des Beschädigten oder Hinterbliebenen von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzusetzen. Aufwendungen, die durch eine anderweitige Hilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder nach anderen Rechtsvorschriften gedeckt werden können, dürfen nicht als besondere finanzielle Belastungen anerkannt werden.

Besondere finanzielle Belastungen können insbesondere sein

2.121 Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, die vor Eintritt des Bedarfs eingegangen wurden, soweit dabei die Grundsätze wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzt worden sind.

2.122 Erforderliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Familieneignissen (z. B. Geburt, Heirat, Tod) oder für Fahrten zum Besuch von Familienmitgliedern in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen.

2.13 Die durch die gesundheitliche Schädigung oder den Verlust des Ernährers verlorengegangene oder nicht erreichte Lebensstellung

Erhält der Beschädigte Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG oder die Witwe Schadensausgleich nach § 40 a BVG, entspricht es der Billigkeit, wegen der wirtschaftlichen Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ernährers von dem noch zu berücksichtigenden Einkommen einen weiteren Freibetrag anzuerkennen. Angemessen sind 50 v. H. des Betrages, der sich — bezogen auf das noch zu berücksichtigende Einkommen — entsprechend den Nrn. 1.1 und 1.2 der Richtlinien für die Anwendung des § 25 a Abs. 6 BVG (RdErl. v. 26. 2. 1971 — SMBl. NW. 8301 —) errechnet. Trifft dieser Freibetrag mit dem nach § 25 a Abs. 6 BVG anzuerkennenden Freibetrag wegen Aufwendung besonderer Tatkraft bei der Erzielung von Erwerbseinkommen zusammen, darf der Gesamtbetrag 200,— DM, bei Sonderfürsorgeberechtigten 300,— DM nicht übersteigen.

3 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 6. 1971 in Kraft; bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfe sind sie mit Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts, spätestens ab 1. 10. 1971 anzuwenden.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Richtlinien
für die Feststellung der Einkommensgrenze
nach §§ 22, 23 KfürsV

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 5. 1971 — II B 4 — 4401.1

Nach §§ 22, 23 KfürsV bleibt bei der Ermittlung des Einkommens, das der noch lebende Elternteil oder der Beschädigte im Rahmen seiner Unterhaltspflicht einzusetzen hat, ein Betrag von monatlich **mindestens 500,— DM** zuzüglich der entsprechenden Familienzuschläge für Unterhaltsberechtigte unberücksichtigt.

- 1 Für eine Erhöhung der Einkommensgrenze ist maßgebend die Lebensstellung, die der noch lebende Elternteil oder der Beschädigte erreicht hat oder, falls dies günstiger ist, ohne den Verlust des Ernährers oder die Schädigung wahrscheinlich erreicht hätte (§ 1 Abs. 1 KfürsV).

- 1.1 Folgende Erhöhungen sind im allgemeinen angemessen:

- Bei einer tatsächlich ausgeübten oder nachweislich angestrebten Tätigkeit als
- a) Facharbeiter, kaufmännischer oder technischer Angestellter oder im öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter im mittleren Dienst oder als Selbstständiger mit vergleichbarem Einkommen um 100,— DM
 - b) kaufmännischer oder technischer Angestellter in gehobener Stellung, im öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter im gehobenen Dienst oder als Selbstständiger mit vergleichbarem Einkommen um 200,— DM
 - c) kaufmännischer oder technischer Angestellter in leitender Stellung, im öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter im höheren Dienst oder als Selbstständiger mit vergleichbarem Einkommen um 300,— DM.

- 1.11 Die berufliche Tätigkeit nach Nr. 1.1 Buchst. a) entspricht der Leistungsgruppe I der Arbeiter und der Leistungsgruppe IV der Angestellten nach den Bestimmungen für den Berufsschadens- und Schadensausgleich (BVBl. 1960 S. 151).

- 1.12 Die berufliche Tätigkeit nach Nr. 1.1 Buchst. b) entspricht den Leistungsgruppen II und III der Angestellten nach den Bestimmungen für den Berufsschadens- und Schadensausgleich (BVBl. 1960 S. 151).

- 1.13 Die berufliche Tätigkeit nach Nr. 1.1 Buchst. c) entspricht den Leistungsgruppen I a und I b der Angestellten nach den Bestimmungen für den Berufsschadens- und Schadensausgleich (BVBl. 1960 S. 151).

- 2 Unterhaltsberechtigt im Sinne der §§ 22 Abs. 2 und 23 Abs. 3 KfürsV sind

- 2.1 Kinder des noch lebenden Elternteils und des Beschädigten im Sinne des § 33 b Abs. 2 BVG, wenn ihr nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigendes Einkommen das Eineinhalbfache des für sie maßgebenden Regelsatzes (§ 22 BSHG) nicht übersteigt,
- 2.2 der Ehegatte des Beschädigten, wenn sein nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigendes Einkommen das Zweifache des für ihn maßgebenden Regelsatzes (§ 22 BSHG) nicht übersteigt,
- 3 Diese Richtlinien treten mit Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts, spätestens am 1. 10. 1971 in Kraft.
- 4 Der RdErl. v. 2. 9. 1969 (n. v.) — II B 4 — 4401.1 — wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 1150.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Richtlinien
für die Anwendung der §§ 22 Abs. 1 Satz 2,
23 Abs. 1 Satz 2 KfürsV

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 5. 1971 — II B 4 — 4401.1

Bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG gehört zu den einzusetzenden Mitteln der Waise oder des Kindes des Beschädigten nicht ein angemessener Teil des Verdienstes, den der Auszubildende während eines Ausbildungsabschnitts unter Aufwendung besonderer Tatkraft erzielt (§§ 22 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Satz 3 KfürsV). Es ist daher für den Auszubildenden ein Freibetrag von den nach §§ 76 bis 78 BSHG zu berücksichtigenden Einkünften aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Arbeit anzuerkennen, wenn diese Einkünfte unter Aufwendung besonderer Tatkraft erzielt wurden. Als angemessene Freibeträge sind anzusehen:

1. Für Studierende an Hochschulen und Fachhochschulen (Ingenieurschulen und sonstige Höhere Fachschulen) 1 500,— DM im Jahr, je Semester jedoch nicht mehr als 750,— DM.
2. Für sonstige Auszubildende 750,— DM im Jahr, je Semester jedoch nicht mehr als 375,— DM.

Die den Freibetrag übersteigenden Einkünfte sind für den Zeitraum anzurechnen, in dem sie erzielt wurden.

Diese Richtlinien treten mit Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts, spätestens am 1. 10. 1971 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt wird der RdErl. v. 7. 7. 1966 (SMBI. NW. 8301) aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 1150.

II.

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern

Prof. Dr. Dr. h. c. Adolf Bach, Bonn

Verleihungsdatum

3. 2. 1971

B. Großes Verdienstkreuz

Rechtsanwalt Dr. Albrecht Aschoff, Essen	1. 3. 1971
Leitender Ministerialrat Dr. Otto Fuhrmann, Düsseldorf	8. 4. 1971
Bergwerksdirektor Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Erwin Gärtner, Köln-Riehl	22. 1. 1971
Direktor i. R. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Heinrich Grünewald, Düsseldorf	22. 1. 1971
Prof. Dr. phil. Oskar Hammelsbeck, Detmold-Heiligenkirchen	19. 3. 1971
Oberstadtdirektor Dr. Anton Kurze, Aachen	5. 4. 1971
Notar Dr. Franz Lemmens, Köln-Marienburg	1. 3. 1971
Peter Michels, Köln-Ossendorf	5. 4. 1971
Dr. Heinz Möws, Bonn-Uckesdorf	22. 3. 1971
Bergwerksdirektor Bergassessor a. D. Dietrich Wussow, Essen-Bredeney	3. 2. 1971

C. Verdienstkreuz 1. Klasse

Landrat Peter Bailly, Dinslaken	22. 1. 1971
Dr.-Ing. Hermann Barth, Bonn-Beuel	5. 4. 1971
Dr. med. Horst Bourmer, Pesch b. Köln	22. 1. 1971
Superintendent i. R. Friedrich Brune, Nordwalde, Kreis Steinfurt	22. 1. 1971
Franz Döring, Düsseldorf	15. 3. 1971
Leitender Landwirtschaftsdirektor a. D. Dr. Fritz Franke, Hennef/Sieg	22. 1. 1971
Kurt Gehrman, Wuppertal-Elberfeld	21. 8. 1970
Rechtsanwalt und Notar Dr. Max Hagedorn, Beckum	22. 1. 1971
Hans Hartmann, Essen	3. 12. 1970
Dipl.-Kaufmann Dr. Paul Hemmer, Wachtberg-Pech	15. 12. 1970
Stadthauptsekretär Hermann Koch, Düren	30. 10. 1970
Rudolf Krüsmann, Bochum	5. 4. 1971
Nicolai Fürst von Lieven, Bielefeld	22. 1. 1971
Rechtsanwalt Dr. Werner Lüdecke, Wuppertal-Elberfeld	22. 1. 1971
Gustav Mouchard, Köln-Buchforst	22. 1. 1971
Dr. Gisela Naunin, Münster/Westf.	26. 2. 1971
Pater Dr. theol. Josef Albert Otto S. J., Bonn	16. 4. 1971
Eduard Pöhlmann, Bonn-Bad Godesberg	22. 1. 1971
Senator Herbert Reichel, Rheinberg	22. 1. 1971
Stadtdirektor a. D. Dr. Karl-Heinz Reuber, Wesel	1. 3. 1971
Oberkreisdirektor a. D. Hans Richter, Baden-Baden (früher Dinslaken)	1. 3. 1971
Schulrat a. D. Ludwig Rüdiger, Bad Lippspringe	21. 12. 1970
Erster Staatsanwalt a. D. Prof. Dr. Alphons Silbermann, Köln-Marienburg	29. 1. 1971
Oberkreisdirektor a. D. Johannes Smeets, Kleve	22. 1. 1971
Direktor Dipl.-Kaufmann Hans Schmidt, Köln-Longerich	22. 1. 1971
Prof. Dr. med. Leo Heinrich Strauß, Münster/Westf.	22. 1. 1971
Friedrich Strüve, Herford	1. 3. 1971
Dipl.-Landwirt Dr. Rudolf Paul Tismer, Bonn	22. 1. 1971
Dr. Werner Trelenberg, Karlsruhe (früher Krefeld)	22. 1. 1971
Heinrich Welslau MdB, Bad Salzuflen-Lockhausen	22. 1. 1971
Dr.-Ing. Willy Wiegand, Oberhausen	28. 11. 1969
Hans Wienold, Paderborn	22. 1. 1971
Prof. Dr.-Ing. Helmut Gustav Zahn, Aachen	5. 4. 1971

Verleihungsdatum

D. Verdienstkreuz am Bande

Oberstudienrat an einer berufsbildenden Schule Arthur Anders, Engelskirchen	6. 11. 1970
Erich Bartsch, Böllhorst, Kreis Minden	15. 1. 1971
Dr. Gabriele Bause, Münster/Westf.	21. 8. 1970
Gemeindedirektor a.D. Josef Böttges, Kempen-Hüls	15. 1. 1971
Heinrich Bövingloh, Clarholz	12. 2. 1971
Pfarrer Johannes Boltersdorf, Stolberg/Rhld.	29. 1. 1971
Josef Bongartz, Gohr, Kreis Grevenbroich	29. 1. 1971
Josef Brockschnieder, Langenberg, Kreis Wiedenbrück	6. 11. 1970
Walter Bröker, Detmold	15. 1. 1971
Peter Bürling, Bensberg	15. 1. 1971
Luise Buscher, Bad Oeynhausen	12. 2. 1971
Rudolf Deller, Frauwüllesheim	15. 1. 1971
Robert Elsheimer, Straelen	29. 1. 1971
Josef Esser, Niederzier, Kreis Düren	12. 2. 1971
Paul Essers, Herzogenrath	15. 1. 1971
Direktor i.R. Franz Firmenich, Aachen	15. 1. 1971
Konrektor a.D. Otto Führer, Herten	20. 10. 1970
Ferdinand Gerbes, Köln-Bayenthal	12. 2. 1971
Bernhard Gerdung, Dülmen	29. 1. 1971
Heinrich Glück, Hamm	6. 11. 1970
Gerhard Grimbach, Aachen	15. 1. 1971
Wilhelm Guntermann, Düren	2. 10. 1970
Rechtsanwalt und Notar Wilhelm Hattenhauer, Höxter	6. 11. 1970
Gottfried Hatrup, Ascheberg	12. 2. 1971
Ewald Heiermann, Castrop-Rauxel	29. 1. 1971
Dr. jur. Herbert Held, Münster/Westf.	12. 2. 1971
Verwaltungsoberinspektor a.D. Wilhelm Isenbeck, Uentrop-Ostwennemar	19. 2. 1971
Theodor Jacobs, Obersorpe, Kreis Meschede	20. 10. 1970
Heinrich Keller, Haltern	12. 2. 1971
Gerhard Klein, Gütersloh	8. 9. 1970
Volksschulrektor Hugo Knauer, Herdecke	2. 10. 1970
Wilhelm Koch, Duisburg-Meiderich	20. 10. 1970
Max Koppel, Leiberg, Kreis Büren	15. 1. 1971
Gustav Labuhn, Dortmund-Loh	15. 1. 1971
Hugo Lammers, Rhade	15. 1. 1971
Heinrich Leuker, Viersen-Süchteln	6. 11. 1970
Tugendhold Luchtenberg, Leichlingen	28. 4. 1971
Bernhard Mangels, Düsseldorf	29. 1. 1971
August Mebs, Hochneukirch, Kreis Grevenbroich	15. 1. 1971
Servatius Meisen, Dürwiß, Kreis Jülich	12. 2. 1971
Heinrich Mühlenkamp, Billerbeck	29. 1. 1971
Georg Nordemann, Herzebrock	29. 1. 1971
Hauptfeldwebel Günther Ossenbrügge, Bonn-Duisdorf	15. 3. 1971
Volksschulrektor Karl Rieger, Viersen-Süchteln	6. 11. 1970
Hermann Sonderkamp, Recklinghausen	15. 1. 1971
Rudolf Schleuthner, Hürth-Hermülheim	15. 1. 1971
Johann Schonebeck, Wulfen, Kreis Recklinghausen	6. 11. 1970
Alfons Schulze Jochmaring, Greven, Kreis Münster/Westf.	12. 2. 1971
Karl Stein, Düsseldorf	12. 2. 1971
Oberstleutnant Arno Taulien, Bonn-Duisdorf	15. 3. 1971
Josef Thüsing, Sundern	20. 10. 1970
Heinrich Tödtmann, Oberbauerschaft	6. 11. 1970
Peter Viehöver, Kleve	4. 6. 1970
Landrat Peter Van Vlodrop, Süchteln	8. 9. 1970
Erich Völker, Burscheid	15. 1. 1971

Verleihungsdatum

Irmgard Volkholz, Sennestadt	15. 1. 1971
Ernst Vollmerhaus, Asbeck, Ennepe-Ruhr-Kreis	20. 10. 1970
Hermann Wiesmann, Wesel	15. 1. 1971
Fritz Wulbrand, Südfelde, Kreis Minden	15. 1. 1971

E. Verdienstmedaille

Wilhelm Bach, Köln-Poll	21. 12. 1970
Robert Beitzer, Remscheid-Hasten	12. 2. 1971
Maria van Bernum, Kalkar-Appeldorn	15. 1. 1971
Hans Bremicker, Derschlag, Oberbergischer Kreis	6. 11. 1970
Else Bröldiek, Lübbecke	3. 12. 1970
Johannes Buchwald, Hamm	15. 1. 1971
Franz Franzen, Geilenkirchen	21. 12. 1970
Bruno Friese, Hennef/Sieg	6. 11. 1970
Josef Gauls, Rheydt	6. 11. 1970
Peter Gebhardt, Köln-Lindenthal	21. 12. 1970
Arnold Gülden, Köln	21. 12. 1970
Johann Heidkamp, Bergisch Gladbach	3. 12. 1970
Wilhelm Hinsken, Essen-Altenessen	15. 1. 1971
Karl Hohmann, Borr-Lechenich	21. 12. 1970
Peter Jaax, Tondorf/Eifel	15. 1. 1971
Walter Kaiser, Minden	21. 12. 1970
August Kersting, Rheine	3. 12. 1970
Christian Kierspel, Bergisch Gladbach	21. 12. 1970
Stadtoberinspektor a. D. Franz Lindner, Rheydt	15. 1. 1971
Martha Lüttgen, Köln	21. 12. 1970
Bernhard Müllner, Geilenkirchen	19. 3. 1971
Ludwig Neumann, Bochum-Langendreer	15. 1. 1971
Wilhelm Oedekoven, Aachen	21. 12. 1970
Maria Overhageböck, Hohenholte	29. 1. 1971
Maria Peiffer, Neheim-Hüsten	26. 6. 1970
Rektor a. D. Josef Rüberg, Lendringen	15. 1. 1971
Gerhard van de Sand, Kalkar-Hönnepe, Kreis Kleve	20. 10. 1970
Verwaltungsdirektor a. D. Adam Sauer, Jülich	15. 1. 1971
Gustav Silbermann, Lemgo	3. 12. 1970
Ferdinand Spies, Düsseldorf	3. 12. 1970
Paul Schifflers, Inden	15. 1. 1971
Maria Schragmann, Duisburg	2. 10. 1970
Verwaltungsdirektor a. D. Eugen Schubach, Bielstein	27. 11. 1970
Peter Stapper, Sinnendorf-Pesch	15. 1. 1971
Gerhard Tenrahm, Duisburg-Hamborn	20. 10. 1970
Maria Unkelbach, Bonn	21. 12. 1970
Karl Widemeyer, Aachen	21. 12. 1970

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei —**Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 3. 6. 1971 — I A 5 — 451 — 13/64

Der am 23. Juli 1964 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 1316 für Herrn Tamer Gökberk, Sekretär des Türkischen Generalkonsulates Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1971 S. 1154.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium****Es sind ernannt worden:**

Ministerialrat K. Knölke zum Leitenden Ministerialrat
Leitender Regierungsdirektor Dr. K. Maassen zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. J.-G. Schwering zum Ministerialrat

Oberregierungsrat J. Jeske zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat A. Quabius zum Regierungsdirektor

Oberregierungsbaurat H. Schicke zum Regierungsbaudirektor

Regierungsbaurat E. Timper zum Oberregierungsbaurat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. R. Thiel

Nachgeordnete Behörden**Es sind ernannt worden:****Oberfinanzdirektion Düsseldorf**

Oberregierungsrat W. Brocks zum Regierungsdirektor
Regierungsrat Dr. K. Leiber zum Oberregierungsrat
Obersteuerrat W. Sodtke zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Oberregierungsrat A. Orth zum Regierungsdirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf:

Obersteuerrat T. Achenbach zum Regierungsrat
Obersteuerrat H. Siegler zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen:

Oberregierungsrat H.-J. Liptau zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Bonn:

Oberregierungsrat J. Kern zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Köln:

Oberregierungsrat K. Cremer zum Regierungsdirektor

Steuerfahndungsstelle Köln:

Regierungsrat F.-J. Schmitz-Rode zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Leitender Regierungsdirektor J. Hackelöer zum Finanzpräsidenten

Regierungsdirektor Dr. R. Plückebaum zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Münster-Stadt

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld:

Regierungsdirektor Dr. R. Bauer zum Leitenden Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum:

Regierungsdirektor Dr. H.-G. Bauer zum Leitenden Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Detmold:

Regierungsdirektor R. Schmidt zum Leitenden Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen:

Obersteuerrat G. Brüggemann zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Obersteuerrat O. Ludwig zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Süd:

Oberregierungsrat W. Söntgerath zum Regierungsdirektor

Finanzamt Lennep:

Regierungsdirektor Dr. R. Schulze zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Oberregierungsrat F. Thies zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsrat Dr. D. Fröhling zum Oberregierungsrat

Finanzamt Mönchengladbach:

Obersteuerrat G. Hülsenburg zum Regierungsrat

Finanzamt Moers:

Obersteuerrat A. Koppers zum Regierungsrat

Finanzamt Mülheim/Ruhr:

Obersteuerrat G. Neuberg zum Regierungsrat

Finanzamt Oberhausen-Nord:

Regierungsrat K. Pillokatz zum Oberregierungsrat

Finanzamt Rheydt:

Regierungsassessor Dr. J. Dinger zum Regierungsrat

Finanzbauamt Düsseldorf:

Oberregierungsbaurat Dr. J. Milles zum Regierungsbaudirektor

Finanzbauamt Krefeld:

Oberregierungsbaurat K. Endries zum Finanzbauamtdirektor

Finanzbauamt Wesel:

Oberregierungsbaurat Dr. P. Bialek zum Regierungsbaudirektor

Finanzamt Köln-Altstadt:

Oberregierungsrat K. Hahn zum Regierungsdirektor

Finanzamt Köln-Nord:

Regierungsrat H. Rieck zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Düren:

Regierungsbauassessor W. Steppat zum Finanzbauamtdirektor

Finanzamt Burgsteinfurt:

Regierungsdirektor Dr. H.-G. Esterhues zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Gladbeck:

Regierungsrat H. Sauner zum Oberregierungsrat

Finanzamt Hagen:

Oberregierungsrat Dr. G. Theegarten zum Regierungsdirektor

Finanzamt Münster-Land:

Regierungsrat W. Schäfer zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Iserlohn:

Oberregierungsbaurat F. Steinbusch zum Regierungsbaudirektor

Landesfinanzschule:

Oberregierungsrat J. Egger zum Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsrat H. Wickern an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Düsseldorf-Nord:

Regierungsrat R. Stadermann an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Duisburg-Nord:

Regierungsrat W. Werp an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Wuppertal-Barmen:

Regierungsdirektor Dr. H.-O. Kaiser an das Finanzamt Solingen-Ost

Finanzamt Bonn-Innenstadt:

Regierungsrat M. Krause an das Bundesministerium der Finanzen

Finanzamt Bottrop:

Regierungsrat Dr. P.-J. Stein an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd:

Regierungsrat W. Busch an das Finanzamt Gladbeck

Es ist in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Hattingen:

Regierungsdirektor J. Müller

— MBl. NW. 1971 S. 1154.

Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat J. Meurs

— MBl. NW. 1971 S. 1155.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine Seite Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.